



Erben planen

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Steuersünden des Verstorbenen kommen den Erben
teuer zu stehen: was ist zu tun?*



Erben müssen für die Steuerdelikte Verstorbener geradestehen. Das kann zu hohen Nachforderungen führen - im schlimmsten Fall höher als das Erbe selbst.

Sichten die Erben Konto- und Vertragsunterlagen und stellen überraschend fest, dass sich im Nachlass un versteuertes Vermögen befindet, wird das für die Nachkommen fast immer teuer. Denn die Steuernachforderung kann aufgrund der langen Verjährungsfrist bei Hinterziehung für mindestens 13 Jahre nacherhoben werden und zusätzlich werden auch noch Hinterziehungszinsen fällig. Die belaufen sich pro Jahr auf immerhin sechs Prozent der hinterzogenen Steuern. Insoweit müssen die Erben in voller Höhe für die Sünden des Verstorbenen geradestehen.

Der Vermächtnisnehmer hingegen kann für die Sünden des Verstorbenen nicht haftbar gemacht werden, er gehört nicht zu den Rechtsnachfolgern.

Im Extremfall kann die Hinterziehung sogar dazu führen, dass die bislang verschwiegenen Guthaben überhaupt nicht ausreichen, um die Forderungen des Finanzamts und die zusätzlich fällige Erbschaftsteuer auf das hinterzogene Guthaben zu begleichen.

Ans Licht kommt die Hinterziehung im Inland durch die Banken, die im Todesfall sämtliche Konto- und Depotbestände automatisch an das Finanzamt melden. Aus Art und Umfang von Wertpapieren können dann auch Rückschlüsse auf zuvor nicht gemeldete Spekulationsgewinne gezogen werden. Über die Existenz von Auslandskonten erfährt der Fiskus oft aus dem Inhalt von Testament oder Erbvertrag, das er in Kopie erhält.

Doch unabhängig von den Ermittlungen des Finanzamts sind auch die Erben in die Pflicht genommen. Denn sie müssen eine Erbschaftsteuererklärung einreichen. In dieses Formular gehört dann auch das Konto in Liechtenstein oder das Depot in der Schweiz, wenn der Erbe Kenntnis davon hat. Hier reicht schon die reine Information aus einem Gespräch, dass der Erbe vielleicht schon vor geraumer Zeit mit dem Verstorbenen geführt hat. Wird dieses Vermögen dann nicht aufgelistet, machen sich die Erben selbst strafbar. Allerdings: die Erben sind nicht dazu verpflichtet, eigene Recherchen vorzunehmen.

Die Aussicht, dass die Finanzverwaltung auf lange Sicht Kenntnis von den verschwiegenen Bankverbindungen erhält, wird immer größer. Im Inland werden diese ohnehin im Todesfall gemeldet, und jenseits der Grenze wird die Erfassung solcher Informationen zunehmend effektiver. Überdies lässt sich mit üppigem Schwarzgeld im Inland eh nichts anfangen. So fordert das Finanzamt zum Beispiel bei einem Grundstückserwerb ohnehin in jedem Fall den Herkunftsnachweis des Geldes.

Fazit: Bei dieser Fülle an negativen Konsequenzen bei un versteuerten Konten im Erbfall sollten Anleger noch zu Lebzeiten überlegen, die schwarzen Gelder weißzuwaschen.

Ihr Erb- und Vermögensnachfolgeberater kennt die genauen Problemstellungen und erstellt mit seinen sorgfältig ausgewählten Kooperationspartnern eine maßgeschneiderte Lösung. Es gilt gerade in diesem Fall, die erbrechtlichen Verhältnisse rechtzeitig zu ordnen.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, der ältesten Privatuniversität Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung** sowie der **Testamentsvollstreckung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>